

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/28 2009/08/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2012

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §76 Abs1;

ASVG §76 Abs2;

ASVG §76 Abs3;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherung 2005 §2 Abs2;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherung 2005 §3;

1. ASVG § 76 heute
2. ASVG § 76 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
3. ASVG § 76 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 76 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
5. ASVG § 76 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
6. ASVG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
7. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
8. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 76 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
10. ASVG § 76 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. ASVG § 76 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. ASVG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. ASVG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. ASVG § 76 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
15. ASVG § 76 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
16. ASVG § 76 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
17. ASVG § 76 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
18. ASVG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
19. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
20. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
21. ASVG § 76 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
22. ASVG § 76 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
23. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
24. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001

18. ASVG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
19. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
20. ASVG § 76 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
21. ASVG § 76 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
22. ASVG § 76 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
23. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
24. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
25. ASVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
26. ASVG § 76 gültig von 24.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2001
27. ASVG § 76 gültig von 23.07.1999 bis 23.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1999
28. ASVG § 76 gültig von 01.01.1998 bis 22.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
29. ASVG § 76 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und den Hofrat Dr. Strohmayr sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der E W in S, vertreten durch Dr. Manfred Korn, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Sterneckstraße 37, gegen den Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 24. Februar 2009, Zl. 20305-V/14.559/6-2009, betreffend Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei:

Salzburger Gebietskrankenkasse in 5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die 1964 geborene Beschwerdeführerin ist gemäß § 16 Abs. 1 ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert. Mit Eingabe vom 16. November 2007 beantragte sie gemäß § 76 Abs. 2 ASVG die Herabsetzung der Beitragsgrundlage. Dabei gab sie an, dass sie ihren Lebensunterhalt aus "Gelegenheitsjobs" bestreite. Bei einer persönlichen Vorsprache am 9. Jänner 2008 legte sie einen Lohnzettel für den Zeitraum 9. bis 14. November 2007 vor, wonach sie brutto EUR 635,04 bezogen habe, und erklärte, über keine weiteren Einkommensnachweise zu verfügen. Nachdem ihr von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse mitgeteilt worden war, dass ihr monatlicher Beitrag mit EUR 83,40 festgesetzt werde, beantragte sie mit Schreiben vom 10. März 2008 die Herabsetzung der Beitragsgrundlage "auf den von mir in den letzten Jahren bezahlten Betrag", da sich an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert habe. Die Erhöhung des Beitrages auf fast das Doppelte könne sie sich nicht erklären, ebenso wenig die Berechnung für Personen, die ihren Lebensunterhalt von Unterhaltsleistungen anderer Personen bestritten, obwohl sie eindeutig nicht zu dieser Gruppe zähle. Mit Gelegenheitsjobs könne sie sich "gerade so über Wasser halten", und wenn es eng werde, bekomme sie Zuwendungen in Form von Lebensmitteln oder "Artikeln des täglichen Lebens". Sie beziehe jedoch keinerlei regelmäßige Unterhaltsleistungen von anderen Personen in Form von Bargeld.

Die 1964 geborene Beschwerdeführerin ist gemäß Paragraph 16, Absatz eins, ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert. Mit Eingabe vom 16. November 2007 beantragte sie gemäß Paragraph 76, Absatz 2, ASVG die Herabsetzung der Beitragsgrundlage. Dabei gab sie an, dass sie ihren Lebensunterhalt aus "Gelegenheitsjobs" bestreite. Bei einer persönlichen Vorsprache am 9. Jänner 2008 legte sie einen Lohnzettel für den Zeitraum 9. bis 14. November 2007 vor, wonach sie brutto EUR 635,04 bezogen habe, und erklärte, über keine weiteren Einkommensnachweise zu verfügen. Nachdem ihr von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse mitgeteilt worden war, dass ihr monatlicher Beitrag mit EUR 83,40 festgesetzt werde, beantragte sie mit Schreiben vom 10. März 2008 die Herabsetzung der Beitragsgrundlage "auf den von mir in den letzten Jahren bezahlten Betrag", da sich an ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert habe. Die Erhöhung des Beitrages auf fast das Doppelte könne sie sich nicht erklären, ebenso wenig die Berechnung für Personen, die ihren Lebensunterhalt von Unterhaltsleistungen anderer Personen bestritten, obwohl sie eindeutig nicht zu dieser Gruppe zähle. Mit Gelegenheitsjobs könne sie sich "gerade so über Wasser halten", und wenn es eng werde, bekomme sie Zuwendungen in Form von Lebensmitteln oder "Artikeln des täglichen Lebens". Sie

beziehe jedoch keinerlei regelmäßige Unterhaltsleistungen von anderen Personen in Form von Bargeld.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2008 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gemäß § 76 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 4 Abs. 4 der Richtlinien über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge aus, dass die monatliche Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung der Beschwerdeführerin in der Krankenversicherung nach § 16 Abs. 1 ASVG EUR 1.104,60 betrage, woraus sich ein zu leistender Beitrag in der Höhe von monatlich EUR 83,40 ergebe. Mit Bescheid vom 4. Juni 2008 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gemäß Paragraph 76, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 4, der Richtlinien über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge aus, dass die monatliche Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung der Beschwerdeführerin in der Krankenversicherung nach Paragraph 16, Absatz eins, ASVG EUR 1.104,60 betrage, woraus sich ein zu leistender Beitrag in der Höhe von monatlich EUR 83,40 ergebe.

In der Begründung führte sie nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, dass dem Ersuchen auf erneute Herabsetzung der Beitragsgrundlage bis zur gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 ASVG nicht entsprochen werden könne. Es möge zwar der Realität entsprechen, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch Gelegenheitsjobs bestreite, allerdings müsse angenommen werden, dass sie darüber hinaus regelmäßige Zuwendungen mit Unterhaltscharakter erhalte. Konkret werde davon ausgegangen, dass sie von ihrer Mutter - wenn auch ohne gesetzliche Verpflichtung - regelmäßige Unterhaltsleistungen erhalte. In der Begründung führte sie nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, dass dem Ersuchen auf erneute Herabsetzung der Beitragsgrundlage bis zur gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 76, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG nicht entsprochen werden könne. Es möge zwar der Realität entsprechen, dass die Beschwerdeführerin ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch Gelegenheitsjobs bestreite, allerdings müsse angenommen werden, dass sie darüber hinaus regelmäßige Zuwendungen mit Unterhaltscharakter erhalte. Konkret werde davon ausgegangen, dass sie von ihrer Mutter - wenn auch ohne gesetzliche Verpflichtung - regelmäßige Unterhaltsleistungen erhalte.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Einspruch und bestritt, dass sie regelmäßige Unterhaltsleistungen erhalte. In ihrer Stellungnahme zum Vorlagebericht der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse präzisierte sie, dass sie lediglich Zuwendungen in Form von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Gebrauchs erhalte.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid.

Begründend führte sie nach der Wiedergabe der wesentlichen Inhalte des Erstbescheides und des Einspruchs aus, dass den Aussagen der Beschwerdeführerin, sie beziehe lediglich ein Bruttojahreseinkommen von EUR 635,04, nicht gefolgt werden könne. Eine exakte Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sei mangels entsprechender Mitwirkung durch diese weder möglich noch zumutbar. Von einer vollständigen Offenlegung der im Jahr 2007 erzielten Einkünfte könne nicht ausgegangen werden, dies vor allem auch deshalb, weil detaillierte Angaben über Art und Umfang der ins Treffen geführten Sachbezüge gänzlich fehlten. Die Existenz der wie auch immer gearteten Sachbezüge könne der Entscheidung somit nicht zugrunde gelegt werden. Vom Fehlen sonstiger Einkünfte - neben dem Jahresbezug von EUR 635,04 - könne bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ausgegangen werden. Würde man dem Vorbringen der Beschwerdeführerin aber Glauben schenken, so bestünde ein (jedoch nicht realisierter) Anspruch auf Sozialhilfe.

Die Beschwerdeführerin habe trotz bestehender Mitwirkungspflicht keine bzw. bestenfalls bedingt geeignete Nachweise zur objektiven und abschließenden Darstellung oder zumindest Glaubhaftmachung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse während des Jahres 2007 beigebracht oder wenigstens angeboten. Mit Ausnahme des Betrages von EUR 635,04 ließen ihre Angaben jegliche Präzisierung vermissen. Es lägen daher bereits die Grundlagen für eine (neuerliche) Herabsetzung der Beitragsgrundlage nicht vor.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde sowie Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Über die gegen diesen

Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde sowie Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Nach § 16 Abs. 1 ASVG können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern. Nach Paragraph 16, Absatz eins, ASVG können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern.

Für Selbstversicherte nach § 16 Abs. 1 ASVG sind nach § 76 Abs. 2 ASVG unbeschadet Abs. 3 u.a. auf Antrag des Versicherten die Beiträge von einer niedrigeren als der im Abs. 1 Z 1 genannten Beitragsgrundlage zu bemessen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Herabsetzung der Beitragsgrundlage sind nach § 76 Abs. 2 zweiter Satz ASVG u. a. Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs gegenüber einem Träger der Sozialhilfe haben. Gemäß § 76 Abs. 3 ASVG sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Für Selbstversicherte nach Paragraph 16, Absatz eins, ASVG sind nach Paragraph 76, Absatz 2, ASVG unbeschadet Absatz 3, u.a. auf Antrag des Versicherten die Beiträge von einer niedrigeren als der im Absatz eins, Ziffer eins, genannten Beitragsgrundlage zu bemessen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Herabsetzung der Beitragsgrundlage sind nach Paragraph 76, Absatz 2, zweiter Satz ASVG u. a. Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs gegenüber einem Träger der Sozialhilfe haben. Gemäß Paragraph 76, Absatz 3, ASVG sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 2, auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen.

Die - eine Rechtsverordnung darstellenden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0028) - Richtlinien des Hauptverbandes über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge gemäß § 31 Abs. 5 Z 9 ASVG in der hier maßgebenden Fassung der Wiederverlautbarung 2005 (im Folgenden: RBGKV) lauten auszugsweise: Die - eine Rechtsverordnung darstellenden vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0028) - Richtlinien des Hauptverbandes über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge gemäß Paragraph 31, Absatz 5, Ziffer 9, ASVG in der hier maßgebenden Fassung der Wiederverlautbarung 2005 (im Folgenden: RBGKV) lauten auszugsweise:

"Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Richtlinien sind anzuwenden, wenn eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung beantragt wird. Paragraph eins, (1) Diese Richtlinien sind anzuwenden, wenn eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung beantragt wird.

...

Antrag

§ 2. (1) Zur Antragstellung ist grundsätzlich das vom Hauptverband festgelegte bundeseinheitliche Formular zu verwenden (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG). Paragraph 2, (1) Zur Antragstellung ist grundsätzlich das vom Hauptverband festgelegte bundeseinheitliche Formular zu verwenden (Paragraph 31, Absatz 4, Ziffer 6, ASVG).

1. (2) Absatz 2, Jeder Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage ist zu begründen. Die geltend gemachten Umstände sind zum Zeitpunkt der Antragstellung durch entsprechende Nachweise zu belegen. Werden die Nachweise für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage nicht binnen einer vom Versicherungsträger festgesetzten Frist (im Regelfall mindestens 14 Tage) nach Antragstellung beigebracht, gilt die allfällige Herabsetzung erst mit dem Monatsersten, der auf die Beibringung der Nachweise folgt.
2. (3) Absatz 3, Der Krankenversicherungsträger hat unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag und der vorgelegten Nachweise zu entscheiden, ob und wie weit dem Antrag stattzugeben ist.
Wirtschaftliche Verhältnisse

§ 3. (1) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind Paragraph 3, (1) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind

- -Strichaufzählung
sein Einkommen nach Abs. 2 und sein Einkommen nach Absatz 2, und
- -Strichaufzählung
Unterhaltsansprüche nach Abs. 4 und 5 Unterhaltsansprüche nach Absatz 4 und 5
zu berücksichtigen.

3. (2) Absatz 2, Das Einkommen ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten. Einkünfte sind insbesondere:

1. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (z. B. in der gewerblichen Wirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in einem freien Beruf, aufgrund eines Werkvertrages);

1. 2. Ziffer 2

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;

2. 3. Ziffer 3

Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung oder aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden oder andere Erlöse);

4. sonstige Einkünfte (z.B. Pensionszahlungen, Leibrenten, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Gnadenpensionen); hiezu zählen nicht die im § 292 Abs. 4 lit. a, b, d, g und i ASVG angeführten Bezüge. 4. sonstige Einkünfte (z.B. Pensionszahlungen, Leibrenten, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Gnadenpensionen); hiezu zählen nicht die im Paragraph 292, Absatz 4, Litera a, b, d, g und i ASVG angeführten Bezüge.

...

1. (4) Absatz 4, Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegatten bzw. gegenüber geschiedenen Ehegatten sind nach Maßgabe des § 76 Abs. 3 und 5 ASVG zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegatten bzw. gegenüber geschiedenen Ehegatten sind nach Maßgabe des Paragraph 76, Absatz 3, und 5 ASVG zu berücksichtigen.

2. (5) Absatz 5, Für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Ehegatten sowie geschiedenen Ehegatten ist, wenn das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nachgewiesen wurde und wenn beide Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten Einkünfte beziehen, das eigene Einkommen des Unterhaltsberechtigten zuzüglich des gesetzlich zustehenden Anspruchs auf Unterhalt heranzuziehen. Bezieht der Unterhaltsberechtigte keine eigenen Einkünfte, ist der gesetzlich zustehende Anspruch auf Unterhalt maßgeblich.

Beitragsgrundlage

§ 4. (1) Als Beitragsgrundlage ist jener Betrag festzusetzen, der dem durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teil des Jahreseinkommens des Antragstellers entspricht. Paragraph 4, (1) Als Beitragsgrundlage ist jener Betrag festzusetzen, der dem durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teil des Jahreseinkommens des Antragstellers entspricht.

...

1. (4) Absatz 4, Für Personen, die ihren Lebensunterhalt von Unterhaltsleistungen anderer Personen bestreiten - ausgenommen Personen, die im § 76 Abs. 5 ASVG angeführt sind sowie geschiedene Ehegatten - darf die Beitragsgrundlage nicht niedriger sein als 25 % des 30-fachen der Beitragsgrundlage nach § 76 Abs. 1 Z 1 ASVG. Für Personen, die ihren Lebensunterhalt von Unterhaltsleistungen anderer Personen bestreiten - ausgenommen Personen, die im Paragraph 76, Absatz 5, ASVG angeführt sind sowie geschiedene Ehegatten - darf die Beitragsgrundlage nicht niedriger sein als 25 % des 30-fachen der Beitragsgrundlage nach Paragraph 76, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG.

..."

Die belangte Behörde hält einerseits fest, eine "exakte Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse" der Beschwerdeführerin sei "weder möglich noch zumutbar", andererseits nimmt sie an, die Beschwerdeführerin habe neben den im Verfahren angegebenen EUR 635,04 noch über weitere Einkünfte verfügt. Im Einklang mit den

Feststellungen der Erstbehörde, die im angefochtenen Bescheid in den wesentlichen Punkten wiedergegeben wurden, geht sie - ohne dies näher zu begründen - offenbar davon aus, dass es sich bei diesen weiteren Einkünften um Unterhaltsleistungen (der Mutter der Beschwerdeführerin) handelt.

Damit hat die belangte Behörde die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin im Ergebnis durch die Annahme nur mutmaßlich zustehender Unterhaltsleistungen in unbestimmter Höhe ersetzt. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Vorgaben des § 76 ASVG und der RBGKV: Zwar trifft Versicherte, die einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach § 76 Abs. 2 ASVG stellen, gemäß § 2 Abs. 2 RBGKV die Vorbringenslast hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. in diesem Sinn auch die Erläuternden Bemerkungen zur 23. ASVG-Novelle, 1059 BlgNR 11. GP, 20 (zu § 76 ASVG), wonach es insofern zu einer Überwälzung der Beweislast auf die Versicherten kommt). Das ändert jedoch nichts daran, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse von der Behörde festzustellen sind; werden Nachweise für vom gesetzlichen Regelfall des § 76 Abs. 1 ASVG abweichende wirtschaftliche Verhältnisse - also Einkünfte unterhalb der dort vorgesehenen Beitragsgrundlage (im Jahr 2008: EUR 147,28 pro Kalendertag) - nicht erbracht, so hat es bei der Annahme zu bleiben, dass dieser Regelfall vorliegt. Damit hat die belangte Behörde die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin im Ergebnis durch die Annahme nur mutmaßlich zustehender Unterhaltsleistungen in unbestimmter Höhe ersetzt. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Vorgaben des Paragraph 76, ASVG und der RBGKV: Zwar trifft Versicherte, die einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach Paragraph 76, Absatz 2, ASVG stellen, gemäß Paragraph 2, Absatz 2, RBGKV die Vorbringenslast hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vergleiche , in diesem Sinn auch die Erläuternden Bemerkungen zur 23. ASVG-Novelle, 1059 BlgNR 11. GP, 20 (zu Paragraph 76, ASVG), wonach es insofern zu einer Überwälzung der Beweislast auf die Versicherten kommt). Das ändert jedoch nichts daran, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse von der Behörde festzustellen sind; werden Nachweise für vom gesetzlichen Regelfall des Paragraph 76, Absatz eins, ASVG abweichende wirtschaftliche Verhältnisse - also Einkünfte unterhalb der dort vorgesehenen Beitragsgrundlage (im Jahr 2008: EUR 147,28 pro Kalendertag) - nicht erbracht, so hat es bei der Annahme zu bleiben, dass dieser Regelfall vorliegt.

Was die Unterhaltsleistungen betrifft, hat der Verwaltungsgerichtshof im Übrigen ausgesprochen, dass die RBGKV eine Berücksichtigung von tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen Dritter nur vorsehen, sofern ihnen Rechtsansprüche zugrunde liegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. September 2000, Zl. 96/08/0214). Dies ergibt, wie im hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0028, dargelegt wird, ein Induktionsschluss auf § 76 Abs. 3 ASVG (arg.: "...auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten ...") Freiwillige Unterhaltsleistungen Dritter (die ohne Bestehen eines Rechtsanspruches erbracht werden) sind von den Richtlinien daher nicht erfasst. Was die Unterhaltsleistungen betrifft, hat der Verwaltungsgerichtshof im Übrigen ausgesprochen, dass die RBGKV eine Berücksichtigung von tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen Dritter nur vorsehen, sofern ihnen Rechtsansprüche zugrunde liegen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. September 2000, Zl. 96/08/0214). Dies ergibt, wie im hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/08/0028, dargelegt wird, ein Induktionsschluss auf Paragraph 76, Absatz 3, ASVG (arg.: "... auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten ...") Freiwillige Unterhaltsleistungen Dritter (die ohne Bestehen eines Rechtsanspruches erbracht werden) sind von den Richtlinien daher nicht erfasst.

Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin hätten daher nur dann berücksichtigt werden und zu einer Anwendung des § 4 Abs. 4 RBGKV führen dürfen, wenn sie auf Grund eines Rechtsanspruchs erbracht worden wären. Auch dazu - etwa zum Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs der Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Mutter - hat die belangte Behörde aber keine Feststellungen getroffen. Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin hätten daher nur dann berücksichtigt werden und zu einer Anwendung des Paragraph 4, Absatz 4, RBGKV führen dürfen, wenn sie auf Grund eines Rechtsanspruchs erbracht worden wären. Auch dazu - etwa zum Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs der Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Mutter - hat die belangte Behörde aber keine Feststellungen getroffen.

Der angefochtene Bescheid war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 28. März 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080128.X00

Im RIS seit

07.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at